

Die in §. 19, 21, 23 unter 2. des Militärstrafgesetzbuchs gegebenen Vorschriften über die disciplinelle Behandlung der mit Militärarbeitsstrafe ersten Grades, mit strengem Arrest und mit mittlerem Arrest Belegten werden in so weit abgeändert, daß bei den Militärstrafarbeitern die Anlegung der eisernen Beinfessel wegfällt, sie auch drei Tage nach einander warme Kost und erst den vierten Tag nur Wasser und Brod erhalten, die mit strengem und mittlerem Arrest Bestraften aber einen Tag um den andern nur mit Wasser und Brod beköstigt werden.

Den Sätzen unter I. III. IV. V. und VI. hat aber die erste Kammer nicht beigespflichtet, selbige vielmehr abgelehnt. Dieselbe hat es nämlich bedenklich gefunden, den Grundsatz der successiven Strafverbüßung in Hinsicht auf Militärstrafen eintreten zu lassen, dies aus dem Grunde, da sie der Ansicht ist, daß eine kurze, wenn auch verschärfte Dauer dieser Strafen sowohl im Interesse der militairischen Dienstleistung, als der Bestraften selbst liege, übrigens aber noch zu berücksichtigen sei, daß, wenn man den zeitherigen Grundsatz der Verwandlung der Strafen beibehalte, seltener, als bei der Annahme der successiven Verbüßung bei zusammentreffenden Militärarbeitsstrafen verschiedener Grade das im §. 29 vorgeschriebene Maximum von vier Jahren überschritten werde, in welchem Falle nach §. 51 auf Zuchthausstrafe zweiten Grades überzugehen wäre. Dann aber auch hat die erste Kammer, namentlich den Sätzen unter IV. und V., nicht beige stimmt, um deshalb, weil dieselben bereits bestehende Bestimmungen enthielten, deren Wiederholung es nicht bedürfe.

Die Deputation erkennt die Nothwendigkeit des Satzes unter II. als eine Folge der in dem Criminalgesetzbuche zu treffenden Abänderungen, so wie die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen des Satzes unter VII. in der von der ersten Kammer erwählten Fassung an. Damit aber, daß die übrigen Sätze abzulehnen wären, auch wenn dieselben bereits bestehende Vorschriften enthalten, hat sich die Deputation nicht einverstanden erklären können, und vermag daher eben so wenig anzurathen, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Sie erachtet es nämlich nicht als zweckmäßig, bei den Militärstrafen ein anderes Princip unterzulegen, als bei den gemeinen Strafen, und wenn man bei den letztern in der Hauptsache das der successiven Verbüßung annimmt, bei den Militärstrafen wieder ein anderes eintreten zu lassen; vielmehr erscheint es der Deputation gerade als Vorzug, wenn die Gesetzgebung bei beiden Arten ein und derselbe Grundsatz durchdringt. Die Deputation findet auch die hervorgehobenen Gründe nicht ausreichend, die Ansicht der ersten Kammer zu rechtfertigen. Uebte die Einschlagung und Verfolgung des Grundsatzes der successiven Verbüßung einen so nachtheiligen Einfluß auf die Dienstverhältnisse, so würde die Staatsregierung, die hierin unstreitig als der zuverlässigste Beurtheiler anzusehen ist, selbst die Bedenken zu erkennen gegeben haben und auf ein neues Princip nicht eingegangen sein, sondern für Beibehaltung des zeitherigen Systems der Strafverwandlung sich erklärt haben. Dann aber auch läßt sich der Grund, welcher für die Beibehaltung des zeitherigen Systems annoch hervorgehoben und von dem Interesse des Bestraften entlehnt worden ist, mit demselben Rechte auch auf die gemeinen Strafen, auf Personen, die dem Militärstande nicht angehören, anwenden, da, wie bereits erwähnt, die meisten Verbrecher die Größe des Uebels der Strafe mehr in der Zeitdauer der Freiheitsberaubung, als in der Höhe des Grades der Strafe finden.

Die Deputation kann daher nicht anrathen, in Beziehung auf die Militärstrafen von einem andern Gesichtspunkte auszugehen, und denselben ein anderes Princip unterzulegen, sie achtet die Gleichförmigkeit der Grundsätze unter beiden Arten der Strafen so hoch, daß sie es als einen Uebelstand der Gesetzgebung erkennen würde, verschiedene Grundsätze aufzustellen und einzuführen.

Was nun die Entschließung über die Beilage C. anlangt, so ist die Deputation der Ansicht, daß es einer besondern Abstimmung über die einzelnen Sätze, welche zwar in der ersten Kammer erfolgt ist, dennoch nicht bedürfen werde, sondern daß es ausreiche, die Zustimmung zu den sämtlichen in der Beilage unter C. aufgestellten Sätzen mit Berücksichtigung der veränderten Fassung des Satzes unter VII. im Allgemeinen zu erklären, so wie die der Staatsregierung zu ertheilende Ermächtigung auszusprechen, alle diejenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, über welche eine Vereinbarung zwischen den gesetzgebenden Gewalten erfolgt ist, auch auf die Strafgesetzgebung des Militairs Anwendung finden zu lassen.

In einem solchen Beschlusse sich zu einigen, erscheint um so zweckmäßiger, da die Staatsregierung beabsichtigt, die im Militärstrafgesetzbuche zu treffenden Abänderungen durch eine Verordnung festzustellen, und hierzu die Ermächtigung durch die Ständeversammlung, welche die erste Kammer auch bereits ausgesprochen hat, beantragt.

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer folgenden Beschluß:

nicht nur die Zustimmung zu den sämtlichen in der Beilage unter C. aufgestellten Sätzen, und zwar, was den Satz unter VII. anlangt, in der Fassung, wie solchem von der ersten Kammer beige treten worden ist, zu erklären, sondern auch die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, alle diejenigen Bestimmungen des mittelst Allerhöchsten Decrets vom 29. September vorgelegten Gesetzentwurfs, die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend, über welche die Staatsregierung und die Ständeversammlung sich vereinbart haben, auch auf die Militärstrafgesetzgebung Anwendung leiden zu lassen, und zu dem Ende die im Militärstrafgesetzbuche zu treffenden Abänderungen durch eine zu erlassende Verordnung, in welcher der ständischen Zustimmung zu gedenken ist, festzustellen.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? Der Antrag der Deputation befindet sich auf Seite 444 des Berichts. Er ist so eben vorgetragen worden, und ich glaube deshalb einer nochmaligen Vorlesung desselben überhoben zu sein. Wenn Niemand darüber spricht, so frage ich: Nimmt die Kammer den von der Deputation empfohlenen, Seite 444 des Berichts befindlichen Antrag an? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wir haben nun noch mittelst Namensaufrufs abzustimmen. Die Frage ist die: Nimmt die Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf, die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend, nebst den dabei beschlossenen Zusätzen, Abänderungen und Anträgen an?